

SLK-Empfehlung Nr. 03/2021: Regress bei Dachlawinen-, Schnee- und Eisrutschschäden / bei Sturmschäden / auf Werkeigentümer (Wasser)

Datum: 25.11.2021

Revision:

Titel: **Regress bei Dachlawinen-, Schnee- und Eisrutschschäden / bei Sturmschäden / auf Werkeigentümer (Wasser)**

A. Dachlawinen- / Schnee- und Eisrutschschäden

Die Sachversicherer verzichten generell (unabhängig von der Haftungsgrundlage) im Rahmen der Versicherungsleistung bis CHF 100'000.00 auf einen Regress und verpflichten sich zur Behandlung und Übernahme der Schäden.

B. Sturmschäden

Die Sachversicherer verzichten generell (unabhängig von der Haftungsgrundlage) im Rahmen der Versicherungsleistung bis CHF 100'000.00 auf einen Regress und verpflichten sich zur Behandlung und Übernahme der Schäden.

C. Regress auf Werkeigentümer (Wasser), Art. 58 OR**1. Geltungsbereich / Voraussetzungen**

Die Anwendungsvoraussetzungen der Regressempfehlung Wasser sind nicht erfüllt. Sind sie erfüllt, geht die Regressempfehlung Wasser vor und die vorliegende Empfehlung kommt nicht zur Anwendung.

Hat ein unbewegliches Gebäude adäquat kausal einen Wasserschaden verursacht, so wird der Regress, bzw. der Werkmangel / mangelhafte Unterhalt im Rahmen dieser Empfehlung akzeptiert. Entlastungs- und Exkulpationsbeweise (insbesondere Zumutbarkeitseinreden) sind nicht zugelassen.

Die Empfehlung gilt in Fällen, in denen die Versicherungsleistung des Sachversicherers inklusive Kosten und BU des Sachversicherers den Betrag von CHF 50'000 pro Branche nicht übersteigt.

2. Schadenregulierung

Der Sachversicherer verpflichtet sich zur Regulierung des Schadens und wird allfällige Selbstbehalte je einzelne Deckung (SS / BU etc.) in Abzug bringen.

Der Haftpflichtversicherer verzichtet darauf, seinen Selbstbehalt dem Sachversicherer entgegenzuhalten.

Behaupten die angegangenen Haftpflichtversicherer die Verursachung des Schadens durch noch weitere Verursachende, müssen sie deren adäquate Schadenverursachung substantiell begründen.

3. Teilungsregeln

Basis für die Berechnung der Regressforderung bildet in jedem Fall die Versicherungsleistung des Sachversicherers inklusive Kosten und BU des Sachversicherers.

Liegen die Versicherungsleistungen unter CHF 1'500.00, wird auf einen Regress verzichtet. Diese Bagatellgrenze gilt für jede Branche gesondert.

Teilungsregel: 50 % Sachversicherer / 50 % Haftpflichtversicherer.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Empfehlung wird auf Schäden angewendet, welche sich ab dem 1.1.2021 ereignet haben.